

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/3657 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

#### **A. Problem**

Änderung, Bereinigung oder Aufhebung von entbehrlich gewordenen Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

#### **B. Lösung**

**Einstimmige Annahme**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Regelung verursacht keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

2. Vollzugaufwand

Vollzugaufwand ist nicht zu erwarten.

Es entstehen keine Kosten bei Bund, Ländern und Gemeinden.

#### **E. Sonstige Kosten**

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3657 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 70 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 70

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 13 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.“

Berlin, den 31. Januar 2007

### **Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**

**Edelgard Bulmahn**  
Vorsitzende

**Dr. Michael Fuchs**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Dr. Michael Fuchs

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/3657** wurde in der 73. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2006 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bereinigung des Bundesrechts ist eines der Kernprojekte der 2003 gestarteten Initiative Bürokratieabbau. Im Rahmen dieses Projektes haben sich alle Ressorts verpflichtet, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eine Rechtsbereinigung durchzuführen. Dabei erfolgt die Bereinigung des Bundesrechts schrittweise und ist als fortlaufender Prozess angelegt. Im Rahmen des Ersten BMWA-Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19. April 2006 wurden bereits 46 Gesetze und Rechtsverordnungen im Zuständigkeitsbereich des früheren Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit außer Kraft gesetzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf bereinigt Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Er ist ein weiterer Schritt zu einer umfassenden Bereinigung des geltenden Bundesrechts, die sich als Beitrag zu einer zeitgemäßen, effektiven und übersichtlichen Rechtsordnung versteht. Darin sind Gesetze und Rechtsverordnungen fehl am Platz, die unnötige Bürokratie auslösen und damit Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und die Verwaltung mit Zeit und Kosten belasten. Nachdem im ersten Schritt offensichtlich überflüssige Vorschriften beseitigt wurden, sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im zweiten Schritt nach einer tiefer gehenden inhaltlichen Überprüfung der verbleibenden Normen weitere Vorschriften bereinigt oder ganz aufgehoben werden. Im Einzelnen werden durch den Gesetzentwurf 69 Gesetze oder Vorschriften aufgehoben bzw. sprachlich aktualisiert. Die Gesetze und Rechtsverordnungen werden ganz oder teilweise aufgehoben, weil sie wegen erheblicher rechtlicher oder tatsächlicher Veränderungen des Regelungsumfeldes ihren Anwendungsbereich verloren haben. Dies gilt insbesondere für Vorschriften, deren Anwendungszeitraum verstrichen ist. Darüber hinaus werden Gesetze oder Verordnungen ganz oder teilweise aufgehoben, weil sie im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands obsolet geworden sind. Des Weiteren werden vereinzelt Regelungsreste aufgehoben.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme einen Änderungsvorschlag unterbreitet, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/3657 verwiesen.

#### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Soziales

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage in seiner 39. Sitzung am 31. Januar 2007 beraten. Er empfiehlt einvernehmlich bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen aus CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)577.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 28. Sitzung am 31. Januar 2007 abschließend beraten. Die Koalitionsfraktionen brachten zur abschließenden Beratung auf Ausschussdrucksache 16(9)577 einen Änderungsantrag ein.

Der Ausschuss beschloss einstimmig die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)577.

Der Ausschuss beschloss ferner einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 16/3657 in der Fassung des angenommenen Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschuss-Drucksache 16(9)577 zu empfehlen.

### B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

#### Zu Artikel 70 (Inkrafttreten)

Mit Artikel 13 des Gesetzentwurfs soll Artikel 13 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) aufgehoben werden. Diese Vorschrift stellt Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen nach § 24c der Gewerbeordnung (GewO) mit Sachverständigen nach § 14 des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) gleich. Diese Sachverständigen dürfen nach der Übergangsregelung des § 21 Abs. 4 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes noch bis zum 31. Dezember 2007 Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen vornehmen; erst danach erfolgen diese Prüfungen nur noch durch zugelassene Überwachungsstellen. Die sofortige Aufhebung des Artikels 13 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes mit Inkrafttreten des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes würde den amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 24c GewO die Gleichstellung mit den Sachverständigen nach § 14 GSG und damit ihre Berechtigung zur weiteren Durchführung von Prüfungen bis zum 31. Dezember 2007 entziehen. Dies ist fachlich nicht gerechtfertigt und nicht beabsichtigt. Die Aufhebung des Artikels 13 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des

Gerätesicherheitsgesetzes darf daher erst zum 1. Januar 2008 erfolgen. In Artikel 70 des Gesetzentwurfs ist deshalb eine entsprechend differenzierte Inkrafttretensregelung vorzusehen.

Berlin, den 31. Januar 2007

**Dr. Michael Fuchs**  
Berichtersteller